



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: --
Erstelldatum: 13.06.2022
Vorlagen-Nr.: BV/253/2022

Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen mit der Stadt Erlangen

Beratungsfolge:

Stadtrat

27.06.2022

Sachstandsbericht:

Das interkommunale BeihilfeCenter Erlangen setzt für die Gründungsstädte Nürnberg und Erlangen sowie für mehrere Gebietskörperschaften (Stadt Ansbach, Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreis Erlangen-Höchstädt, Landkreis Kelheim, Landkreis Nürnberger Land) und zahlreiche Kommunalunternehmen Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen nach den bayerischen Beihilfenvorschriften fest. Für diese Dienstleistung verrechnet das BeihilfeCenter entsprechend dem Aufwand Verwaltungskosten.

Für die Stadt Weiden i. d. OPf. erfolgt die Beihilfefestsetzung seit dem Jahr 2015 aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung.

Um den neuen umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, soll die Beihilfefestsetzung für die Stadt Weiden i. d. OPf. aufgrund der als Anlage 1 beigefügten und zu beschließenden Zweckvereinbarung erfolgen. Entsprechende Zweckvereinbarungen hat die Stadt Erlangen im Jahr 2022 bereits mit der Stadt Ansbach, dem Landkreis Erlangen-Höchstädt, dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Nürnberger Land abgeschlossen.

Bei der Abrechnung von Beihilfen handelt es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Tätigkeit i. S. d. § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Erbrachte Leistungen sind deshalb nach der Übergangsfrist zum neu eingeführten § 2 b UStG ab 01.01.2023 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und mit 19 % zu versteuern. Bei der Abrechnung von Beihilfen für andere Gebietskörperschaften (juristische Personen des öffentlichen Rechts) kann eine Steuerbefreiung nach § 2 b Abs. 3 UStG in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass die Stadt Erlangen auf der Grundlage einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der jeweiligen Gebietskörperschaft alle mit der Gewährung von Beihilfen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse (Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung an Beihilfeberechtigte, Passivlegitimation) wahrnimmt, also nicht nur eine "Verwaltungshelferin" ist, die eine verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeit erbringt. Die gesamte Aufgabe muss als wirtschaftlich untrennbare Leistung übertragen sein. Eine Wettbewerbsverzerrung liegt dann nicht vor, weil ein privates Unternehmen diese Leistung nicht erbringen kann. Eine derartige Funktionsübertragung



erfordert eine Zweckvereinbarung gemäß Art 2 Abs. 1, Art 7 sowie Art 8 KommZG, die im Sinne der Fortsetzung der erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit angestrebt wird.

Die Stadt Erlangen hat die als Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung mit der Regierung von Mittelfranken - die die Zweckvereinbarung zu genehmigen hat - abgestimmt.

Der Vollzug der Zweckvereinbarung wird durch eine auf Verwaltungsebene abzuschließende Verwaltungsvereinbarung (siehe Anlage 2) begleitet. Durch diesen Modus - neben der Zweckvereinbarung eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen – können Verfahrensanpassungen flexibel vorgenommen werden.

Das BeihilfeCenter Erlangen hat im Jahr 2021 insgesamt 35.000 Beihilfeanträge bearbeitet. Damit ist das BeihilfeCenter bayernweit nach dem Freistaat Bayern und der Stadt München die drittgrößte Beihilfestelle.

Das BeihilfeCenter hat das Antragsverfahren für Beihilfen 2021 durch Einführung des elektronischen Inputmanagements und einer Beihilfe-Service-App vollständig digitalisiert. Beide Komponenten wurden erfolgreich für die Städte Erlangen und Nürnberg implementiert und sollen im Jahr 2022 auch auf die anderen Mandanten wie die Stadt Weiden i. d. OPf. ausgerollt werden. Weitere Prozessverbesserungen sollen folgen, insbesondere auch die Zustellung des Bescheids mittels Beihilfe-App.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

siehe HHStelle 02200.60008, jährliche Kosten ca. 65.000 €

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Weiden i. d. OPf. über die Funktionsübertragung zu Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege und sonstigen Fällen wird geschlossen.

Anlagen:

Zweckvereinbarung (Anlage 1)

Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2)